

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (1991)
Heft: 6

Artikel: Hexenverfolgung in der Surselva
Autor: Giger, Hubert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398555>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hubert Giger

Hexenverfolgung in der Surselva

Der vorliegende Beitrag¹ will *quantitative, soziale, wirtschaftliche und religiöse Aspekte der Hexenverfolgung im Bündner Oberland* aufzeigen. Die spärlichen Untersuchungen zur Geschichte Graubündens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts,² als der Hexenwahn nahezu alle Gemeinden der Drei Bünde heimsuchte, führen dazu, dass das Thema Hexenwesen vorwiegend aufgrund der Quellen behandelt werden muss. Des weiteren lässt die Unvollständigkeit des Quellenmaterials das Ausmass der Hexenverfolgung in unserem Gebiet nicht in allen Einzelheiten erfassen. Einzig die Akten der damaligen Gerichtsgemeinde Waltensburg sind uns fast vollständig erhalten geblieben.

Die folgenden zwölf Gerichtsgemeinden der Surselva wurden in bezug auf Hexenprozessakten untersucht: Disentis, Lugnez, Vals, Gruob, Schluein, Tenna, Waltensburg, Laax, Obersaxen, Hohentrins, Flims und Safien. In Disentis, Tenna, Trin und Flims sind keine Protokolle über Hexenverfolgung mehr vorhanden.

Unser Thema widmet sich in erster Linie den Fragen: In welchen Gebieten, in welchen Jahren und aus welchen Gründen wurden Frauen *und* Männer der Hexerei beschuldigt, gefangengenommen, verhört oder gar hingerichtet? Antworten und Hinweise geben zunächst primäre Quellen (Protokolle der Hexenprozesse), dann ebenfalls Notizen, Briefe, Schreiben der Gemeindebehörden usw.

1. Überblick zum Ausmass der Hexenverfolgung

Aufgrund eines Briefes des Abtes Sebastian von Castelberg (1614–1634) sollen im Jahre 1623 «viele» Frauen im westlichen Klosterturm zu Disentis gefangen gehalten worden sein. Diese Frauen wurden mit Hexenwerk in Verbindung gebracht. Was mit ihnen geschehen ist, schreibt Abt Sebastian nicht. Der letzte Hexenprozess der Surselva fand 1732, mehr als hundert Jahre später, in Laax statt. Weil weder ein Bekenntnis der Hexe noch ein Urteil der Richter vorhanden ist, dürfen wir annehmen, dass Trina Flury Capitschen von Sevgein nicht hingerichtet wurde. Die erste Hexe, die sterben musste, war

Anna Jöhrj Peng von Vals (6. 3. 1652), die letzte Barbla Josch Pitschen von Castrisch (10. 2. 1700).

Die Hexenverfolgung hielt die Surselva mindestens ein Jahrhundert lang in Atem. Die Inquisition an sich erreichte in den fünfziger, siebziger und neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts den Höhepunkt. Um 1650 wurde nahezu ganz Graubünden vom Hexenwahn erfasst. In einem Schreiben an den Scharfrichter (zu Ilanz oder Chur) heisst es, dass die Valser Obrigkeit bis zum 3. 4. 1652 23 Personen wegen Hexerei mit dem Tode bestrafen liess.

In jenem Jahr begannen ebenfalls Obersaxen, die Gruob und Waltensburg, verdächtige Personen vor den Richter zu stellen. Sowohl in Ilanz wie in Obersaxen starben zwei Frauen; in Waltensburg fanden zehn Frauen und ein Mann den Tod. In den sechziger Jahren kam es in der Surselva nur zu vereinzelt Hexenprozessen.

Die Obrigkeit der Gerichtsgemeinde Laax-Sevgein liess im Jahre 1672 neun Hexen festnehmen. 1675 starben in Disentis 31 Hexen und Hexenmeister durch das Schwert. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ende des 17. Jahrhunderts wurde die Inquisition im Bündner Oberland eingestellt. 1696 und 1697 traten die Hexenjäger im Safiental wieder in Erscheinung.

Vom 9. 2. bis zum 26. 5. 1699 wurden in Vella (Lugnez) neun Frauen und zwei Männer als Agenten des Teufels zum Tode verurteilt. Im gleichen und im folgenden Jahr sah sich die Gerichtsgemeinde Gruob von Hexen und Zauberern umzingelt und griff zu Gegenmassnahmen. Mehr als 80 Personen wurden auf die schwarze Liste gesetzt; davon mussten fünf Angeklagte ihr Leben lassen, während drei Frauen verbannt wurden. Der letzte Hexenmeister der Surselva, Christ Mattheu von Castrisch, überlebte im Jahre die Verletzungen der Folter nicht.

Im 18. Jahrhundert fanden noch drei Hexenprozesse in unserem Gebiet statt. 1718 wurde in Waltensburg eine Hexe verbannt und eine freigesprochen. Die letzte Hexe war – wie oben erwähnt – eine verheiratete Frau von Sevgein.

Übersichtstabelle

<i>Gerichtsgemeinde</i>	<i>Verdacht auf Hexerei</i>	<i>Hinrichtungen/ Todesfälle</i>	<i>Verbannungen</i>	<i>Freisprüche</i>
Disentis 1623–1675	mindestens 39 Pers.	28 Pers.; 1 Mann wurde gehängt, 2 Frauen starben im Gefängnis	1 Mann	4 Pers.
Lugnez 1652–1699	mindestens 49 Pers.; auch Kinder	14 Frauen, 1 Mann	–	–

<i>Gerichtsgemeinde</i>	<i>Verdacht auf Hexerei</i>	<i>Hinrichtungen/ Todesfälle</i>	<i>Verban- nungen</i>	<i>Frei- sprüche</i>
Vals 1651–1699	mindestens 37 Pers.; auch Kinder	5 Frauen, 2 Männer	–	–
Gruob 1652–1700	mindestens 98 Pers.	7 Frauen, 3 Männer	4 Frauen, 1 Mann	1 Frau
Waltensburg 1652–1718	20 Pers.	11 Frauen, 1 Mann	2 Frauen	4 Frauen
Laax-Sevgein 1654–1732	13 Frauen	2 Frauen	–	(wahrsch. 11 Frauen)
Obersaxen 1652–1653	5 Frauen	3 Frauen; eine Frau starb im Gefängnis	–	–
Hohentrins 1655	mindestens 2 Frauen	2 Frauen	–	–
Safien 1655–1699	mindestens 16 Personen	2 Frauen	–	–

Fassen wir zusammen: In der Surselva wurden zwischen 1623 und 1732 über 300 Personen wegen Hexenwerk angeklagt und mindestens 100 geköpft. Drei Personen starben im Gefängnis, neun mussten (offiziell) freigelassen werden und acht mussten die Drei Bünde verlassen. Die Strafe für Hexen und Hexenmeister, die verbannt wurden, reichte von einem Jahr bis zu lebenslänglicher Verbannung. Ungewöhnlich hoch waren die Bussen, die zwei Frauen zu bezahlen hatten. Nesa Sallamann von Waltensburg wurde 1652 eine Strafe von hundert Kronen auferlegt, zudem verwiesen die Behörden sie für immer aus ihrer Heimat. Die letzte Hexe der Gerichtsgemeinde Waltensburg, Anna dilig Ambrosi von Rueun, kam demgegenüber 1718 mit einer Geldbusse von siebenzig Gulden davon.

Der Begriff «Hexenwahn» umfasst in der Surselva sowohl Frauen als auch Männer. *Das Verhältnis Hexen : Hexenmeister betrug etwa 8 : 1*, mit anderen Worten: ein Achtel der Angeklagten waren Männer (in der Gruob waren es ein Fünftel).

Auffallend an der Hexenverfolgung ist der *Massenprozess*. Gegen mehrere Personen wurde innerhalb von kurzer Zeit ein Strafverfahren durchgeführt. In Waltensburg behandelten die Richter innerhalb von zwei Monaten 14 Fälle (11. 9.–13. 11. 1653); im gleichen Zeitraum in Disentis 38 Fälle (13. 5.–15. 7. 1675) und in Vella acht Fälle (9. 2.–9. 4. 1699). Die Akten von Waltensburg liefern uns einen weiteren Hinweis: Ein Hexenprozess dauerte – unabhängig davon, ob er 1652 oder 1718 eingeleitet wurde – eine bis höchstens vier Wochen. Ausserdem nahm die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens stetig ab. Benötigten die Richter im Jahre 1652 für die ersten beiden Prozesse

noch fast vier Wochen, so wurden die letzten fünf Hexen innerhalb von zehn Tagen abgeurteilt. Gründe für dieses schnellere Vorgehen und für den Massenprozess sind in erster Linie bei den beträchtlichen Unkosten eines Prozesses zu suchen (siehe Kap. 4).

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die *Verteilung* der Hexen und Hexenmeister auf verschiedene Ortschaften. Bei den Prozessen von 1652 in Waltensburg zeigt sich folgendes Bild: Sieben Personen stammten aus Rueun, drei jeweils aus Waltensburg und Siat und je eine aus Andiastr und Schlans. Die Angeklagten aus Rueun überwogen zahlenmässig, weil der schlechte Leumund in zwei Familien zwei Opfer (Vater und Tochter/zwei Schwestern) gefordert hatte. Von den Hexen und Hexenmeistern, die im Jahre 1699 in Vella vor Gericht ein Geständnis ablegten, kamen drei aus Vrin, drei aus Camuns und jeweils eine Hexe aus Planzas, Vignogn, Degen, Vella und Pitasch. Die Frauen und Männer, die 1699/1700 in Ilanz dem Scharfrichter übergeben wurden, waren zu 90% Bewohner von Castrisch. Aus der örtlichen Verteilung lässt sich folgern, dass die Inquisition auf ihrem Höhepunkt Opfer aus mehreren Dörfern forderte. Für das Lugnez gilt, dass eine Ortschaft allein selten mehr als drei Angeklagte aufzuweisen hat. Vor einer zu grossen Ausweitung der Hexenprozesse hatten die Dorfbewohner wohl Angst, denn die Möglichkeit, vor dem Richtertribunal erscheinen zu müssen, nahm für jedefrau und jedermann von Tag zu Tag zu.

Über das *Alter* der Hexen und Hexenmeister lässt sich aus den Akten wenig herauslesen. Sowohl alte als auch junge Leute wurden Opfer des Hexenwahns; und die Obrigkeit des Lugnez und des Valsertales übergab Kinder, die mit Hexerei zu tun gehabt hatten, den Inquisitoren zu Como und Mailand. Zweck dieser Übergabe sollte es sein, der Jugend eine straffere religiöse Erziehung zu bieten. Die jüngste Hexe der Gerichtsgemeinde Waltensburg starb im Alter von dreizehn Jahren. Hexen, welche der Folter standhielten und daher freigelassen werden mussten, dürften aufgrund ihrer guten physischen und psychischen Verfassung eher jung gewesen sein. Die ersten zwei Frauen, die in den Gerichtsgemeinden Waltensburg und Obersaxen dem Henker anvertraut wurden, waren schätzungsweise über sechzig Jahre alt. Des weiteren ist anzunehmen, dass es sich bei den Opfern meistens um alleinstehende Menschen oder um Witwen/Witwer handelte.

2. Nährboden für den Hexenwahn

In diesem Kapitel werden Ursachen untersucht, welche die Hexenverfolgung begünstigt haben. Es geht um Einflüsse, die von aussen an eine Gemeinde herantraten und die Menschen für Aberglauben empfänglich machten.



Abb. 1:
Teufelsbuhlschaft
und Hexenritt,
Holzschnitt um
1520.

Borromeo und die Gegenreformation

Die gegenreformatorischen Bemühungen des Mailänder Erzbischofs *Carlo Borromeo* richteten sich gegen *Ketzer*, das heisst gegen Protestanten, die im Misox und im Calancatal zum Teil als Hexen und

Hexenmeister hingerichtet wurden. Inquisitor war der Rechtsgelehrte von Borromeo, Franz Borsato. Der Hexenwahn in diesen Tälern konnte sich vorerst noch nicht auf die deutschen und rätoromanischen Gebiete der Drei Bünde ausweiten. Verdächtige Personen wurden weiterhin bis in die dreissiger Jahre des 17. Jahrhunderts im Misox, im Bergell und im Puschlav festgenommen. In der Mesolcina gab es noch um 1650 Hexen und Hexenmeister. Es stellt sich die Frage, ob die Hexenprozesse in jenem Tal die Hexenverfolgung in Vals, die gegen Ende der vierziger Jahre begann, beeinflusst haben. Eine nicht unwesentliche Rolle spielt die geographische Lage. Von Ilanz her führte die kürzeste (Handels)Route nach dem Süden über den Valserberg. Dies bedeutet, dass neben der Handelsware ebenfalls Nachrichten über das Treiben von Hexen und Zauberern ausgetauscht werden konnten. Wir können davon ausgehen, dass sich der Hexenwahn in anderen Regionen auf ähnliche Art und Weise fortgepflanzt hat.

Die Bündner Wirren

Der Krieg, der 1617–1639 über Graubünden hereinbrach, hat die Aufmerksamkeit der Behörden auf die politische Situation gelenkt. Das Land der 150 Täler mit seinen wichtigen Pässen und Verbindungswegen geriet in das Interessenfeld der damaligen Grossmächte.

Im Winter 1622/23 wurden die bündnerische Bevölkerung und fremde Truppen von einer *Hungersnot* heimgesucht. Sieben Jahre später schleppten österreichische und spanische Streitkräfte die Pest ein. Das Oberhalbstein und das Prättigau (diese Gebiete erfasste der Hexenwahn besonders stark) wurden durch die Seuche schwer in Mitleidenschaft gezogen, während das Oberengadin vom Schlimmsten verschont blieb. Aus der Surselva liegen wenig Zahlen vor. Im Jahre 1631 forderte die Pest 78 Menschenleben in Schlans; 1637 erreichte sie vom Tavetschertal her Segnas und Disentis.

Bündner Historiker, die sich mit dem Hexenwahn befassen, sind sich einig, dass die Bündner Wirren, die Hungersnot und die Pest wesentlich zur Hexenverfolgung beitrugen. Der Krieg und die darauf folgende Misere haben die Suche nach potentiellen Sündenböcken erleichtert. Hinzu kam ein weiterer Faktor: Die Angst vor einem Strafgericht Gottes, auf welches die Sittenmandate mit aller Deutlichkeit aufmerksam machten.

Sittenmandate und Kapuziner

Stephan Gabriel, reformierter Pfarrer zu Ilanz, schreibt im Gedicht «Davart la fin d'ilg mund», das in der Sammlung «Ilg ver sulaz da pievel giuvan» 1611, 1625 und 1649 erschien, folgendes:

«Vangieus ei'lg Antichriste, / Grond pievel faic curdar, /
... Puccau, mutvil, o ve ve / Fic regia gi, a noic. /

Cuntut bault a vangire / Ven Christus nies Singnur, /
 Ilg mund a frust ad ire / Cun arder, a ramur.»

«Die Welt werde zugrunde gehen», dies war auch der Tenor der Kirchenmandate, die der evangelische Bundestag erliess. In der *«Kirchen- und Regementsdisciplin»*, die 1642 und 1650 publiziert wurde, steht unter anderem, dass

«... unsere sünden gen himmel schreyent» und «Gott seine straffen ... über uns sibenfaltigen wird, biss wir eintweder ... zu nichten gemacht, oder aber zur ... buss und lebens besserung werdent getrieben worden sein.»

Die Sittenmandate waren sowohl für reformierte wie für katholische Gemeinden bestimmt. Als Grundpfeiler jeder christlichen Erziehung galt die Schule, in der die Jugend auf ein «tugendhaftes» Leben vorbereitet werden sollte. Vergehen gegen Moral und Sitte waren Tanzen, Fluchen, Spielen, Ehebruch usw. *Eine Sittenpolizei* («censores morum») sorgte dafür, dass die Laster nicht überhandnahmen.

In vielen Gegenden der Surselva predigten und unterrichteten *Kapuziner*. Von Brescia aus wurde die Mission im Engadin, im Oberhalbstein und im Bündner Oberland geleitet. Es ging in erster Linie darum, protestantische Einflüsse abzuwehren. In etlichen Gemeinden gingen die Geistlichen des weiteren gegen Spielen, «unehrliche Spässe», «schamloses» Tanzen, Gelage, Festessen, Bälle, Wirtshausbesuche usw. vor. Hexen und Hexenmeistern gegenüber erwiesen sich die Kapuziner als unnachgiebig. Der Kapuziner Domeni stellte den Behörden zu Rueun ein Ultimatum: Entweder werde die «boshafte» Barbla Jon Chasper, der Unkeuschheit, Hurerei und Ehebruch vorgeworfen wurde, aus Rueun entfernt oder er werde gehen.

Denunziantentum

Eine weitere Ursache, die für die Ausbreitung der Hexenprozesse mitverantwortlich war und die Zahl der Verdächtigen drastisch erhöhte, war die *Denunziation*. Ich unterscheide zwischen Denunziation im weiteren Sinn (die Obrigkeit einer Gerichtsgemeinde «informierte» eine andere Gerichtsgemeinde über verdächtige Personen) und Denunziation im engeren Sinn (innerhalb *einer* Gerichtsgemeinde beschuldigten sich die Angeklagten). Unter Folter wurden die Hexen und Hexenmeister gezwungen, ihre Komplizen auf dem Hexentanz zu nennen. Die erste Hexe von Obersaxen, Urschla Wagauv, hat die erste Hexe der Gerichtsgemeinde Waltensburg denunziert:

«Waltensburg, den 13ten july anno 1652, haben wire bricht von der oberkheit Obersaxen, dz der Urschla Wagauv habe bekhent in marter und noch marter, dz Thrina Joss Ping seye in der hetzgen thanz gsin ...»

Eine Gerichtsgemeinde benachrichtigte die andere. Auf diese Weise kamen die Jäger den Hexen auf die Spur. Während der Zeit des Hexenwahns konnte gar eine Freundschaft von Nachteil sein. Eine Hexe von Castrisch liess Anna dilig Ambrosi von Rueun, die 1718 in Waltensburg vor Gericht stand, einen Gruss ausrichten:

«Maria Paul da Schinden zeüget, dz eine von Kästriss dise Anna nachgefraget, sagende sie seye ihre liebste gspillen, sie solle doch grüzen, welche gleich hernach zu Illanz hingerichtet worden.»

Die Gefolterten beschuldigten mehrere Personen. Thrina Joss Jon Ping von Waltensburg gab im Jahre 1652 etwa zwanzig Personen an; darunter Thrina Chatz von Rueun, Nesa Sallamann von Waltensburg und Barbla Jörj Henny von Andiastr, die sich alle drei im gleichen Jahr wie Thrina vor den Richtern zu verantworten hatten.

Ähnliche Beispiele liessen sich zur Genüge anführen. Im Zusammenhang mit der Denunziation sind noch zwei Bemerkungen zu machen:

1. Nicht alle denunzierten Personen wurden gefangengenommen, und
2. Zur Denunziation kamen andere Verdachtsmomente hinzu, welche die Angeklagten schwer belasteten.

Während die Gegenreformation Borromeos, die Bündner Wirren, Sittenmandate und Bussprediger die Hexenverfolgung beeinflussten, hat das Denunziantentum die Hexenjagd erst recht angeheizt. Entlegene Dörfer sind in den Sog des Hexenwahns hineingezogen worden und soziale Strukturen begannen sich aufzulösen.

3. Die Dorfbewohner im Banne des Hexenwahns

Im Protokoll über die letzte Hexe der Gerichtsgemeinde Waltensburg wurde das Ziel der Hexenverfolgung nochmals klar formuliert:

«... dz die fromen von solche schädliche leüth sicher und abgesöndert werden möchten».

Die Mehrheit des Volkes arbeitete mit den Behörden Hand in Hand. Der Hexenwahn erzeugte ein Klima der Angst und des Misstrauens. Jedefrau und jedermann konnten *Verdacht* erregen. Besonders gefährdet waren Personen, die «von Jugend auf frech, bosshaft und ungehorsam» gewesen waren, einen «bösen Lebenswandel» führten oder mit Hexen verwandt waren. Maria Joss Jon Ping von Waltensburg wurden 1671 folgende Vergehen vorgeworfen:

«Erstlichen ist sy von jugen uff ein freches ungehorsamest mensch gewesen. Auch mit grosem ergernuss gelebt. Ist eines hexen tochter und einer hexen bäsi. Hat auch alzeit ein böss namen getragen an hexenwerch und huorey, so sy von jeder man ist derfür gehalten worden.»

Personen, die der Hexerei beschuldigt wurden, unternahmen in der Regel nichts, um die Anschuldigungen von sich zu weisen. Die meisten waren von ihrer Unschuld überzeugt. Maria Joss Jon Ping meinte:

«... hex bin ich kein, aber ein armen sündler wohl...»

Der gleichen Meinung war ihre Nachbarin Nesa Sallamann, die trotz ihrer Überzeugung, dass «ein frommer Mensch nichts fürchten dürfe», 1652 mit lebenslänglicher Verbannung bestraft wurde.

Barbla Jon Donau von Laax erfasste im Jahre 1672 mit wenigen Worten die Zeit des Hexenwahns:

«... es möchte einer leichtlich etwass fehlen».

Der Schadenzauber

Ein schlechter Lebenswandel, «unnatürliche» Verhaltensweisen und Vorkommnisse waren Gründe, jemanden für eine Hexe oder einen Hexenmeister zu halten; Unglück im Haus und im Stall forderten geradezu auf, Sündenböcke zu suchen. Und wenn einmal genügend Indizien vorhanden waren, wurden die Verdächtigen gefangengenommen. Danach befragte der Richter die Zeugen (die «Kundschaft»). Die Hexen und Hexenmeister hatten sich in erster Linie des *Schadenzaubers gegen Menschen, Tiere und Gegenstände* schuldig gemacht. Für einen Todesfall, eine Krankheit oder irgendeinen Schaden fanden die Menschen des 17. Jahrhunderts oftmals keine natürliche Erklärung.

Der Säckelmeister von Castrisch hatte mit Uri Jon Martin Nut «eine khuo zu merkten gehabt und einss getrunken...» Kurz danach wurde der Amtsträger von einer unheilbaren Krankheit befallen. Auf dem Sterbebett gab er dem «hexenmeister Urich» die Schuld an seiner Krankheit. Ein älterer Mann, der seine Zähne verlor, machte dafür die «hinkende hex» Christina Loreng Balzer von Castrisch verantwortlich. Barbla Schwizere von Pitasch wurde im Jahre 1700 unter anderm angeklagt, dass sie einem Knaben ein Kraut zu essen gegeben habe,

«darvon der bub abgenommen und endlich gestorben...».

Anna Conzin von Waltensburg soll mit einem Mädchen

«gethon und gezanckhet...» haben, das «darauff die ganze nacht krank gesein und an folgenden tag gestorben.»

Eine grosse Anzahl von Zeugen sprach von verhexten Trink- oder Esswaren, als sie Schmerzen bekamen und/oder erkrankten oder Bekannte verstarben. Motive, die zu den Taten der Hexen und Hexenmeister führen konnten, waren gemäss den Aussagen *Streitigkeiten, Beleidigungen, Drohungen* und ähnliche Unstimmigkeiten. In den Protokollen steht mehrmals, dass die Schäden durch das Wirken von

«bösen» Leuten geschähen. Die Ärzte standen den Krankheiten und Todesfällen oft machtlos gegenüber. Geistliche versuchten, den Betroffenen durch *Exorzismus* oder durch einen Rat zu helfen. In der Cadi war der Benediktiner Karl Decurtins als Exorzist bekannt. 1678 liess ihn die Partei des Landammanns Nikolaus Maissen, der selber des Hexenwerks bezichtigt wurde, vor den päpstlichen Nuntius in Luzern zitieren. Pater Decurtins soll drei Frauen bewogen haben, Hexerei anzuzeigen; ausserdem wollte er die Beichte von verhexten Personen abnehmen. Sein schwerstes Verschulden war wohl, dass er einigen Ratsherren mit dem Jüngsten Gericht gedroht hatte, falls sie nicht gegen Hexen vorgehen würden.

Im Zusammenhang mit Zeugenaussagen über den Schadenzauber spielen *Krankheiten oder das Verenden des Viehs* eine entscheidende Rolle. Ein Tier konnte allein durch eine Berührung verhext werden. Die Hexe Urschla Wagauv von Obersaxen löste bereits beim Vieh Krankheiten aus, wenn sie sich in der Nähe desselben aufhielt. Bei den meisten Fällen handelte es sich um Kälber oder Kühe; und selten wurden mehr als zwei Tiere von Schadenzauber getroffen. Auf eine Seuche grösseren Ausmasses lässt einzig eine Beobachtung eines Zeugen im Jahr 1717 schliessen. Das Beispiel betrifft die Hexe Regla Conzin von Waltensburg:

«Diss jahr . . . , da die Embser ihr s. h. vich in Ranasca geladen, seye sie (R. Conzin, d. V.) widerumb von Panix komen, und diser sumer seye in Ranasca vil vich in verderben gangen.»

Ausschlaggebend für Krankheiten oder ebenfalls für das Gerinnen der Milch waren *Auseinandersetzungen zwischen Opfer und Täter*. Im folgenden ist von der dritten Kategorie des Schadenzaubers die Rede, nämlich vom *Verhexen der Gegenstände*.

Die Hexen und Hexenmeister verzauberten Töpfe oder Geschirr, so dass die Milch, Schmalz oder Zieger unbrauchbar wurden. Die Angeklagten hatten die Ankläger während des gewohnten Arbeitsablaufes gestört. Anhand des Protokolles über die erste Hexe der Gerichtsgemeinde Waltensburg, *Thrina Joss Jon Ping* von Waltensburg, wollen wir uns den Aspekt der *Armut* näher ansehen.

Thrina bat eine Nachbarin um Schmalz. Diese verweigerte ihr die Gabe. Dafür rächte sich die Hexe: Die Nachbarin konnte über ein Jahr lang kein Schmalz mehr zubereiten, bis sie einen anderen Topf nahm. Ein anderes Beispiel zeigt, dass ein Ehepaar nicht mehr bereit war, Thrina «milch umb spinen» zu geben. Wahrscheinlich genügte die alte Frau den Anforderungen nicht (mehr), d.h. sie spann zu wenig Wolle oder leistete schlechte Arbeit, was das Ehepaar entsprechend belohnte. Die Folge war, dass der Napf, in dem Thrina ihren Lohn erhielt, immer wieder dickflüssige Milch hervorbrachte. Die Hexe gab den folgenden Rat:

«Wesch noch ab, es würt hören.» Und «fürohin hats nit mer thicket».

Ein Mann, der Thrina hasste, war der Weibel Joss. Maria Joss Jon Ping, die Tochter von Thrina, hatte dem Weibel geholfen, Korn zu schneiden. Als Gegenleistung bat sie um «ein khrinen schmaltz», welches der Weibel ihr verweigerte. Seine Frau jedoch belohnte die Arbeit von Maria. Vor Gericht sagte der Weibel:

«Noch deme hat die milch ein lange zeit thiekt. Die Thrina habe oft . . . fraget, ob sy will milch melchen oder nit.»

Er sei «unwillig gsin und gesagt, ich wil sie erschiessen. Und fürohin ist besser worden».

Nicht alle Dorfbewohner reagierten derart «unwillig» wie der Weibel. Ein Mann bat Thrina um Verzeihung, weil er sie beleidigt hatte. Seitdem gerann seine Milch nicht mehr. Dies ist ein Beispiel – es gibt mehrere –, das zeigt, dass es zur Zeit des Hexenwahns wohl möglich war, sich vom Banne des Zaubers zu lösen.

Thrina Joss Jon Ping war eine alte Frau, die oft um *Almosen* bat oder für irgendeine Arbeit etwas zu essen und zu trinken bekam. Ihr Mann sei vor vierzig Jahren nach Österreich gezogen, sagte sie unter Folter. Die «Alte», wie sie die Zeugen nannten, wurde nach und nach von der Dorfgemeinschaft ausgeschlossen. Thrina war offenbar eine Bürde, die das Dorf nicht tragen konnte oder wollte.

Die alte Frau litt nicht als einzige unter der Armut. Anna Jöry Jon Gletzy von Siat habe in «armuot» gelebt; Stina Meingla von Schlans

«seige ein armen khörlosses mensch» gewesen, und «mechte auch etwz durch armuot den leüthen entfrembt haben, aber wegen hexsery werde niemand an ihr zeügen . . .»

Obwohl die beiden Frauen ihre Unschuld beteuerten, wurden sie dem Scharfrichter übergeben. Zwei Hexen, die das gleiche Schicksal teilten, waren Urschla Delbin von Schluein und Anna Jon Donau von Laax. Urschla soll sich in einem Gespräch über die «theüre dess gelts» beschwert haben. Dabei hatte sie die unvorsichtige Bemerkung gemacht, dass der Teufel auch Geld leihe.

Eine Elster schnappte Anna Jon Donau ein Stück Brot weg. Sie fluchte, und sogleich tauchte ein Mann vor ihr auf:

«. . . gsagt, wan sy ihne volgen welle, wolle er nit nur allem ein stukg, sonder ein ganzes brodt verschaffen, nit nur für selben tag, sonder allezeit . . .»

Die Vergehen von Anna Jon Donau beziehen sich nahezu ausschliesslich auf *Diebstahl* von Esswaren oder Gegenständen, welche sie zum Teil verkaufte, um essen zu können.

Seit der Reformation war eine neue Auffassung von Armenpflege durchgedrungen: Man gab, um zu helfen. Das Seelenheil konnte anstatt eines Almosens durch ein Gebet erlangt werden. Arme Personen hatten es während der Hexenverfolgung besonders schwer. Gerieten sie in Verdacht der Hexerei, konnte ihnen mit «gutem Gewissen» eine Gabe verweigert werden. Fragen, die im Zusammenhang mit der Armut auftauchen, sind: Wie präsentierte sich die wirtschaftliche Situation der Surselva nach den Bündner Wirren? Fand innerhalb der (grösstenteils) bäuerlichen Gesellschaft ein Strukturwandel statt, der Machtkämpfe auslöste? Änderten sich die Besitzverhältnisse? Kam es zu Einhegungen oder zu Nutzungsstreitigkeiten?

Auf die letzte Frage liefern uns die Hexenprozessakten über die Familie Jon Martin Nut einen Hinweis. Davon soll im nächsten Kapitel die Rede sein.

Die Verwandlung in Tiere

Hexen und Zauberer der Surselva konnten sich in schwarze Katzen, Elstern, Ziegen, Hunde und Füchse verwandeln. Diese Tiere trieben ihr Unwesen in der Morgen-, in der Abenddämmerung und in der Nacht. Zwei Knaben gaben zu Protokoll, dass sie um Mitternacht

«einer geiss gschrei gehört, so fast geschrauwen, . . . in deme seige eine grose geiss mit gar lang haaren wie ein füllen über dem zun gesprungen und umb dass bett, da sie waren».

Die beiden Jungen sprachen über Christina Loreng Balzer von Castrisch. *Geschwätz, Klatsch, Streitigkeiten oder Drohungen* führten dazu, dass eine Hexe sich in ein Tier verwandelte, um Rache zu nehmen.

Das nächste Beispiel zeigt, wie der Phantasie während der Hexenverfolgung freien Lauf gelassen wurde. Der Weibel Joss und sein Sohn waren am Mähen, als Thrina Joss Jon Ping von Waltensburg mit ihrer Enkelin (Barbla Christ Waulser, die als dreizehnjährige Hexe 1652 zum Tode verurteilt wurde) einen Spaziergang unternahm. Als sie aus dem Blickfeld verschwunden waren, flogen *zwei Elstern* herbei. Der Weibel befahl seinem Sohn, den Wetzstein zu werfen,

«... und er habe die segetze geworffen, ... vermeint er, dz er habe troffen ... Über ein weil seige dz weib sambt meidtly khomen zu ihnen, weil sy haben morgen gessen ... Er Joss ihren anschawen hat, ist sey gntz blutig gsin und 2. khratz an der stirnen gehabt ...»

Thrina erklärte dem Weibel, dass ihre Enkelin ihr einen Stein an die Stirne geworfen habe. Der Weibel aber glaubte ihr nicht. Sein Sohn hatte die Elster, d. h. die Hexe Thrina getroffen, darum blutete sie jetzt! Die Vögel waren in dem Augenblick herbeigeflogen, als der Weibel eine böse Bemerkung über Thrina und Barbla machte.



Abb. 2
Nach der Volks-
meinung können
sich Hexen in
Tiere verwandeln.

Nun – wie oben angesprochen – zum Fall der Familie Jon Martin Nut von Castrisch. Ein Mann stritt mit Jon Martin Nut «wegen auffbauung dess hauses» und wurde danach von Katzen und Elstern belästigt. Um was es sich bei diesem Streit im einzelnen handelte, ist aus der Quelle nicht ersichtlich. Martin hatte Grund und Boden erworben; beim Aufbau seines Hauses geriet er mit Nachbarn in Konflikt. Die Jon Martin Nuts waren nicht beliebt. Fast Wort auf Wort gleichen sich die Zeugenaussagen über die Tochter von Martin; und die Zeugen sind bei Vater und Tochter Menga die selben. Die Tiere waren zur Stelle, wenn die Dorfbewohner über die Angeklagten schwätzten oder mit ihnen stritten. Mit anderen Worten: Die Tiere stellen als Symbol das Gewissen dar, das ein unmoralisches Verhalten in Erinnerung ruft. Aus dem Protokoll über Uri Jon Martin geht hervor, dass seine Eltern nach Castrisch gezogen waren. *Fremde Zuzüger* waren nicht willkommen – dies lässt sich anhand der Quellen ebenfalls bei anderen Fällen nachweisen.

Religion und Sittlichkeit

Eine entscheidende Rolle bei der Hexenjagd spielte die Religion, der christliche Glaube, und in diesem Zusammenhang die Sittlichkeit, das sittliche Benehmen. Durch Fluchen, Tanzen, Spielen und Hurerei (vgl. das Kapitel über die Sittenmandate) gerieten Hexen und Hexenmeister in die Fänge des «bösen Geistes». Die Indizien gegen Menga Duff von Falera wurden 1661 folgendermassen zusammengefasst: Sie sei

«von jugend auf in bösem gschrei gewesen, huorej, ehebruch, dieberej, bluotschand, hexerei halben».

Der Gerichtsschreiber notierte im Jahre 1718 über Regla Conzin von Waltensburg, dass sie

«auss der gnade Gottes gerathen [sei] und mit dem satan sich verbunden [habe] . . . Man wolle der justiz gemäss ihro den verdienten straf geben, ess seye an leib, leben, ehr und gut nach erkenntnuss dess rechtenss, damit die blümende jugend ein exempel nemen, gottsfürchtig zu leben und dz sündliche leben zu meiden . . .»

Die Hexenprozesse dienten als Abschreckungsmittel. Was der Obrigkeit vor allem zu schaffen machte, war das *Tanzen*. Die Hexenmeister Martin Jon Martin Nut und Christ Mattheu von Castrisch sollen in der Nacht bei Geigenspiel getanzt haben. Als die schwersten Vergehen bzw. «Sünden» galten vor- und aussereheliche Beziehungen. *Hure* und Hexe entwickelten sich zu austauschbaren Begriffen. Ich habe oben im Zusammenhang mit den Busspredigern, den Kapuzinern, über die «Hure» und Hexe Barbla Jon Chasper von Rueun gesprochen. Barbla hatte

«in seinen jungen tagen mit anderen thöchteren sodomischen (homosexuelle Beziehungen, d. V.) . . . begangen . . . , wil sey ist ledig gsein, hurery treiben mit einer jung gsell . . . , die ehe prochen . . . mit geistlichen persohnen . . . und weltlich, es seige in der gemeindt oder ausserthalb».

Barbla bekannte während des Foltern, nicht den Teufelspakt, die Teufelsbuhlschaft und die Teilnahme an Hexentänzen, wie es üblich war. Sie wurde als Hexe, die sich der «hurery» schuldig gemacht hatte, hingerichtet.

Mengia Fritli Pitschen von Andiastr soll

«etlicher jahren mit einem man huorj getriben [haben] . . . Er (der Mann, d. V.) habe etliche mohlen mit einer gluffen (Stecknadel, d. V.) oder ein rimkhen sie tuon wich. Seige auch nie mahlen schwanger worden . . . »

Mengia wünschte sich, schwanger zu werden. Ein Brei, den sie ass, half jedoch nicht. Die Unfähigkeit, Kinder zu zeugen (Unfruchtbarkeit), bedeutete für eine Frau des 17. Jahrhunderts einen Makel, eine Schande. Für die Richter zählte allein die «Tatsache», dass Mengia «von jugendt uff ein sundiger mensch» gewesen sei und nicht, dass ein Mann sie misshandelte.

Barbla Claudi von Ilanz hatte bereits im Alter von neun Jahren die «huorej angefangen», später «ehebruch» und «blutschand» getrieben. Sie zeigte 25 Männer an, mit denen sie anscheinend ein Verhältnis hatte. Diesen Männern wurden Geldstrafen auferlegt.

Neben den genannten Hexen gab es noch andere, die wegen Hurerei und anderen Vergehen gegen die Sittlichkeit angeklagt waren. Frauen die sich erlaubten, das Haar offen zu tragen, machten sich verdächtig. Aufgelöstes Haar konnte eine Sinnlichkeit wecken, die nicht geweckt werden durfte.

Etliche Hexen und Hexenmeister verstießen *gegen die Normen des Christlichen Glaubens*. Sie konnten nicht beten, besuchten nicht oder selten die Kirche, waren der Obrigkeit gegenüber ungehorsam und zeigten keine Gottesfurcht. Nicht genug – es kam vor, dass Hexen gar das Weihwasser verzauberten oder nach Hause nahmen.

Die Kirche war ein Ort, der magische Kräfte ausstrahlte. Elscha Mierer von Obersaxen gab einer Frau, welche die Kunst des Mähens erlernen wollte, folgenden Rat: Sie müsse

«die mehe sachen auff den althar under die altera thiechen (Altartücher, d. V.) legen, wo der herr den kheilich stellt».

Um einen Partner finden zu können, riet Maria Joos Jon Ping von Waltensburg einer Frau:

« . . . wan du 9 mahl am heilligen fritag, willen alle 3 klokken zu samen leüthen, umb dz hauss lauffen, werde dan ein jungen knab komen. Den selben köne sie nemen.»

Catharina Christ Tomasch von Silgin hatte an einem Sonntag nicht dem Gottesdienst beigewohnt. Am Nachmittag sei sie drei Mal um die Kirche gelaufen und sei in einen Ring gestanden. An jenem Abend hätten einige Leute unterhalb Lumbrein ein Geigenspiel gehört und ein Feuer gesehen (Indizien eines Hexentanzes).

Wir haben es mit einer Zeit zu tun, in der die Religion eng mit dem Alltagsleben verknüpft war. Fast mehr noch als Gott beschäftigte der Teufel die Gemüter der Menschen. Überall hatte der «böse Geist» – wie er in den Bekenntnissen genannt wird – seine Hände im Spiel. Urschla Delbin von Schluein war der Meinung, dass die Menschen den Teufel sehen können. Mengia Fritli Pitschen von Andiastr erzählte 1672 den Richtern, dass der Teufel sie einmal vom Dach geworfen habe. Die junge Barbla Christ Waulser von Waltensburg beschäftigte sich in ihrem kindlichen Vorstellungsvermögen mit dem «mit die geisfües». Eine Frau wusste zu berichten, dass Barbla mit einer Puppe auf dem Arm gesungen habe, sie und ihre Grossmutter (Thrina Joss Jon Ping)

«giengen znacht zum finster us und stellen ein bösen (Besen, d. V.) nebet der bäs Maria, dz sy nit spüre. Und sy giengen im himelreich und hinab in hell und thantzen in der hell, sige vil hüpscher weder in himel . . .»

Der Gesang Barblas muss in den Ohren der aufmerksamen Nachbarin und der obersten Behörde der Cadi wie Gotteslästerung geklungen haben.

Aufgrund der Zeugenaussagen können wir annehmen, dass das Volk recht gut über Dämonologie unterrichtet war. Margretha Risch Pitschen von Laax zum Beispiel erzählte:

«In der streia (Gasse, d. V.) sy habe ein schatz, der khomen sey auss höllen. Er wolle, dz sy Gott laugne, aber nit möge.»

4. Das Bekenntnis der Angeklagten

Zum Schluss will ich kurz auf die Folter, die Dämonologie und die Kosten eines Prozesses eingehen.

Nachdem ein Protokoll mit den Aussagen der Zeugen aufgenommen worden war, wurden die Angeklagten an den «Ort der Wahrheit», d. h. in die Folterkammer geführt.

Von Anna dilig Ambrosi von Rueun verlangten die Richter 1718, sie solle

«dem Teüfel zum spoth die wahrheit sagen . . .»

Übliche Foltermethoden in der Surselva waren: Den Gefangenen die Hände auf dem Rücken oder vorne zusammenzubinden und an den gebundenen Händen nach oben zu ziehen; Rutenstrieche zu verabrei-

chen und in die «Kluppe» zu legen, ein Instrument, auf welchem der Körper zunehmend gestreckt wurde.

Bei Regla Conzin von Waltensburg fand ein Folterknecht das Hexenmal («stigma diabolicum») unter einer Achsel. Weil sie beharrlich geschwiegen hatte, wurde sie

«vor dem hauss under den tachtropfen nochmahlen capturiert . . .»

Wahrscheinlich handelte es sich hier um die Foltermethode, bei welcher der Gefangenen während längerer Zeit ein Wassertropfen um den anderen auf den Kopf niederfiel. Regla gestand nicht das Hexenwerk; sie wurde für zwanzig Jahre verbannt. Der letzte Hexenmeister des Bündner Oberlandes, Christ Mattheu von Castrisch, verstarb im Februar 1700 an den Verletzungen der Folter.

Die *Dämonologie* in den Hexenprozessakten der Surselva stimmt mit derjenigen anderer Regionen und Länder im grossen und ganzen überein. Nachdem eine Frau oder ein Mann in die «Laster der Unholden vergriffen» war, erschien der «böse Geist» in Gestalt eines jungen Mannes oder einer Frau, gekleidet in grün oder braun, und verlangte, dass seine Opfer Gott, die Mutter Gottes, die heilige Dreifaltigkeit, die Taufe oder auch die Heiligen verleugnen sollten. Manchmal erschien der Teufel gar in schwarzen Kleidern oder mit Geissfüssen und Hörnern. Er stattete seine Besuche an jedem beliebigen Ort ab. Nicht selten versprach der «schöne» Mann Geld, das sich später in Laub oder Kot verwandelte. Einfallsreich sind die Namen, welche die Hexen und Hexenmeister ihrem Herrn gaben: Luzifer, Beelzebub, Sazenas, Hültybrant, Pilegrin, Johannes, Felis, Holtzbockh, Grinfass, Namo Pugxss Paun, Wolff, Grin Baschley, Grine Jacobla.

Den Hexen und Hexenmeistern des Lugnez empfahl der Teufel, den Predigten der Geistlichen nicht zu glauben. In dieser Gerichtsgemeinde wurde als Zeichen des Vertrages Blut von der Achsel, der Schulter oder dem Rücken genommen. In Obersaxen musste die Hexe ihren Herrn heiraten. Nachdem die Hexen und Hexenmeister sich in die Abhängigkeit des bösen Geistes begeben hatten, wurde der Beischlaf vollzogen. Im Lugnez präsentierte sich der Liebhaber als Gestalt mit Geissfüssen und Hörnern. Ein gemeinsames Erlebnis verband alle Hexen der Surselva: Während des Geschlechtsaktes sei der böse Geist von «kalter Natur».

Wichtig am Hexenwesen ist der *Hexentanz*. Eindrücklich beschrieb Anna Jon Donau von Laax im Jahre 1657 den Hexenflug:

«Seige sy vom bösen geist auss dem fenster hinauss tragen worden einess molss ohne fürschoß, mit der stauchen im halz, ohne libli, mit ausgespraiteten haar.»

Das gebräuchlichste Verkehrsmittel war ein *Stecken* – seltener ein Besen! Einige Angeklagte liessen sich von ihrem Herrn an den

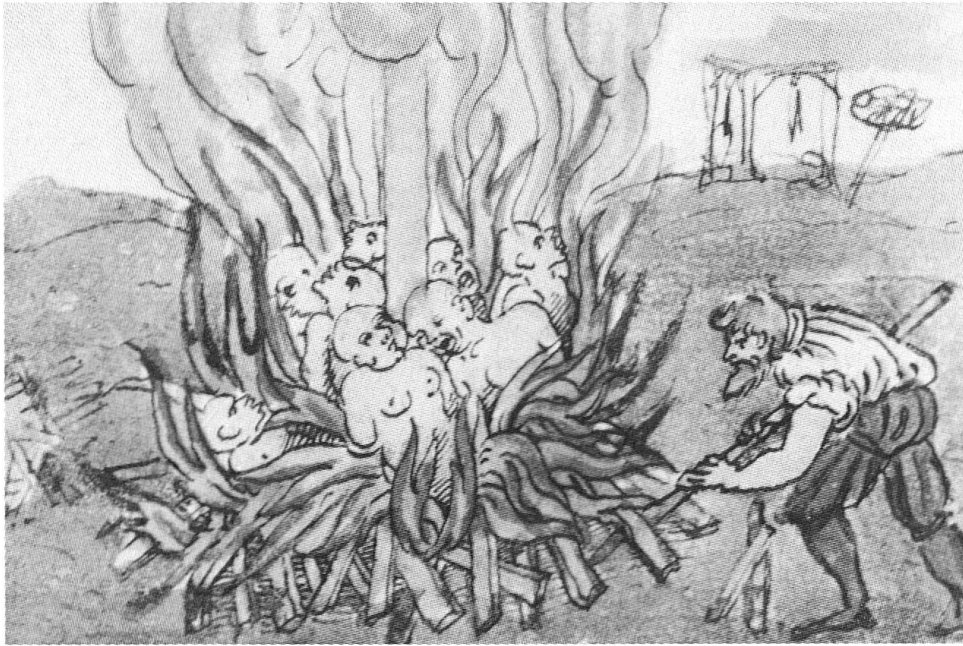


Abb. 3
Hexenverbren-
nung im 16. Jahr-
hundert.

Tanzort tragen, wieder andere ritten auf einem schwarzen Ross oder einem Bock. Die Plätze befanden sich meistens in der Nähe eines Dorfes, auf einem nahegelegenen Maiensäss oder auf der Alp. Viele Leute nahmen am Tanz teil, fast alle trugen *Masken*. Die Speisen hatten «wenig Kraft» oder waren ungeniessbar. In der Regel flogen die Hexen am Donnerstag oder Samstag. Nach dem Hexentanz erteilte der Teufel seinen Dienern die Aufgabe, den Menschen und dem Vieh *Schaden* zuzufügen. Was die Zeugen offensichtlich nicht wussten war, dass die Helfershelfer des bösen Geistes Hagel entstehen lassen und die Rufe auslösen konnten. Manchmal befolgten die Diener nicht die Gebote ihres Herrn. Dies hatte zu Folge, dass sie geschlagen wurden. Die Spuren der Gewalt bemerkten etliche Zeugen an den Hexen und Hexenmeistern.

Nach dem Geständnis wurden die Angeklagten auf die öffentliche Richtstätte hinausgeführt. Der Scharfrichter stellte ein Wagenrad zwischen Rumpf und Kopf, so dass er seine Arbeit besser tun konnte. Der tote Körper wurde verbrannt, die Asche abseits des Friedhofes vergraben.

Noch ein Wort zu den *Unkosten eines Prozesses*, über welche einzig die Quellen der Gerichtsgemeinde Waltensburg Auskunft geben. Hab und Gut der Hingerichteten konfiszierten die Behörden. Allfälliges Vermögen der waltensburgischen Hexen und Hexenmeister beschlagnahmte das Kloster Disentis, aber es musste ebenfalls die Kosten eines Verfahrens übernehmen.

Im Jahre 1652 kostete ein Prozess im Durchschnitt 116 Gulden. Während der 14 Prozesse sassen in Waltensburg jeden Tag (insgesamt an 74 Tagen) 15 bis 22 Gerichtsherren zusammen, wobei sie Lohn und

Kost von etwa 1620 Gulden beanspruchten. Allein der Prozess gegen Brida Jon Chasper von Rueun, die schliesslich mangels Beweisen 1653 freigelassen werden musste, brachte es auf die Summe von 220 Gulden. Die Rechnung im Fall Maria Joss Jon Pings ergab 1671 261 Gulden. Auffallend ist, dass jeder Zeuge für seine Aussage belohnt wurde. Ein «piera weckha» und acht Mass Wein – dies konsumierten die Herren Richter an einem Tag – kosteten 13 Gulden. Während der Prozesse des Jahres 1672 assen und tranken die Rechtsprecher im Wert von 199 Gulden und 12 Kreuzern. Die Verfahren des Jahres 1718 haben dem Kloster Disentis 522 Gulden und 12 Kreuzer gekostet. Je nach Anzahl Richter wurde die Summe eines Hexenprozesses festgesetzt. Bei einem Kriminalgericht der Gerichtsgemeinde Disentis waren 40 Mann anwesend, in Vella 33 oder in Ilanz 24. Im Vergleich zu Waltensburg war der Kostenaufwand eines Blutgerichtes bei den genannten Gemeinden wesentlich höher.

5. Schluss oder «Lasciate ogni speranza, voi ch'entrate»

Lasset fahren jegliche Hoffnung, ihr, die ihr eintretet; dieser Spruch aus der «Divina Commedia» von Dante (Eingang zum Hades!) konnte man im Jahre 1702 über dem Rathaus zu Klosters lesen. Um wenigstens lebend den «Ort der Wahrheit» verlassen zu können, blieb den Hexen und Hexenmeistern eine einzige Chance, nämlich: Den Qualen der Folter standzuhalten. Die Angst, durch ein Geständnis das Seelenheil zu verlieren, und die Überzeugung, nichts Unrechtes getan zu haben, mag einigen Angeklagten die Kraft verliehen haben, bis zuletzt zu schweigen.

Die Hexenprozesse waren ein Ereignis ganz besonderer Art, eine *Sensation*. Eine Hinrichtung fand in aller Öffentlichkeit statt. Dieses Ritual sollte die Menschen vom Hexenwerk abschrecken. Den Kampf gegen die Machenschaften des Bösen wollte und musste die Obrigkeit gewinnen. Opfer des Hexenwahns wurden vor allem alte Leute, Frauen und minder Bemittelte. Im hohen Masse gefährdet waren auch Personen, denen Verfehlungen gegen den christlichen Glauben und die Kirche angelastet werden konnten. Die Vorwürfe in bezug auf Hexerei sind im grossen und ganzen 1652 und 1718 gleich geblieben. Fragen, die aufgrund der Quellen nicht leicht beantwortet werden können, sind: Welche Ursachen waren für den neuerlichen Beginn der Hexenprozesse 1671 in Waltensburg, 1672 in Laax, 1675 in Disentis oder 1699 im Lugnez und in der Gruob verantwortlich? Warum weist die erste Stadt am Rhein, Ilanz, derart wenig hingerichtete Personen auf? Wie ist es zu erklären, dass Sagogn (ein paritätisches Dorf) eine einzige Frau als Hexe verdächtigte?

Wenn wir uns Fragen über den Beginn der Inquisition gestellt haben, müssen nichtsdestoweniger einige Gedanken über das Ende der Hexenverfolgung gemacht werden. Dass der Hexenwahn nach und nach seinen Nährboden verloren hat, können wir folgenden Gründen zuschreiben: Die Unkosten eines Prozesses belasteten eine Gemeinde; die Standhaftigkeit einiger Angeklagten mag bei einzelnen Richtern Zweifel über ihr Vorgehen hervorgerufen haben; die Angst vor einer zunehmenden Ausweitung der Denunziation kann die Dorfbewohner von einer intensiven Hexenjagd abgehalten haben; und nicht zuletzt und Heentzogen aufklärerische Ideen dem Aberglauben die Nahrung.

Die Verfolgung von Hexen und Hexenmeistern der Frühen Neuzeit ist zu Ende gegangen; und das Zeitalter der Aufklärung hat einen Sieg nach Punkten erreicht. Wahnideen, Repression seitens der Staatsbehörden, Intoleranz usw. sind seitdem nicht aus der Welt verschwunden – im Gegenteil. Opfer der Gewalt gibt es mehr denn je. Die «Vernunft» sah und sieht sich in unserem Jahrhundert mit Aufgaben konfrontiert, denen sie kaum gewachsen scheint.

- ¹ Vgl. Lizentiatsarbeit: «Hexenwahn und Hexenprozesse im Bündner Oberland»; Universität Zürich 1987 (148 S.)
- ² Folgende Untersuchungen befassen sich mit dem Hexenwahn in der Surselva: Müller, Iso: Zum bündnerischen Hexenwahn des 17. Jahrhunderts, in: Bündner Monatsblatt, Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde, Chur 1933, S. 33–41.
Iso Müller beschränkt sich in seinem Aufsatz auf einige Ereignisse in der Gerichtsgemeinde Disentis.

- DEPLAZES, Lothar: Die Laaxer Hexenprozesse 1654–1732. Sozial- und kulturgeschichtliche Aspekte, in: Laax, eine Bündner Gemeinde. Studien zu ihrer Geschichte, Sprache, Kultur und touristischen Entwicklung, Laax 1978, S. 59–69. Lothar Deplazes schreibt über die Hexenprozesse in Laax-Sevgein, wobei er sich vor allem mit dem Fall der Hexe Anna Jon Donau befasst.
- JANKI, Anna: Über Hexenkult und Hexenprozesse in der Gerichtsgemeinde Waltensburg im 17. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung der Prozesse des Jahres 1652, (Heimatkundearbeit) Chur 1980, S. 1–75.

- Abb. 1: Archiv für Kunst und Geschichte, Berlin
Abb. 2: Archiv für Kunst und Geschichte, Berlin
Abb. 3: Zentralbibliothek Zürich, Handschriftenabteilung

Anmerkungen

Literaturverzeichnis

Abbildungsnachweis

Hubert Giger, Im Staubeweidli 11, 8820 Wädenswil

Adresse des Autors